



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**

## **Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie**

für Beschäftigte  
der Metall- und Elektroindustrie  
in Baden-Württemberg

<b>Abschluss:</b>	<b>18.11.2022</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>18.11.2022</b>

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ TV IAP geschlossen:**

**Präambel**

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:**

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg;

**fachlich und sachlich:**

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

**persönlich:**

- für alle Beschäftigte<sup>1</sup> in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende und Studierende, die Mitglied der IG Metall sind.

---

<sup>1</sup> Sämtliche verwendeten Begriffe wie z. B. Beschäftigte sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen (m/w/d).

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

Studierende sind vom Geltungsbereich erfasst, soweit und solange sie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eingeschrieben sind und auf Basis eines DHBW-Studienvertrags in den Praxisphasen in einem Betrieb in Baden-Württemberg eingesetzt sind.

*Protokollnotiz:*

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Dual Studierende, die in einem Einsatzbetrieb außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt sind, vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nicht erfasst sind.*

Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten von Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag können günstigere Regelungen vereinbart werden.

Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

## **§ 2**

### **Inflationsausgleichsprämie I**

Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 01.03.2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für die ganze Inflationsausgleichsprämie I oder einen Teil von ihr auf 01.12.2022 vorzuziehen. Die Zahlung hat in diesem Fall den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2022 auszugleichen. Die erforderliche Vorbeschäftigungszeit reduziert sich in diesem Fall auf 3 Monate.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.03.2023. Jedoch ist ein Teilbetrag von mindestens 750 Euro spätestens mit der Abrechnung Januar 2023 zu leisten.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

### **§ 3 Inflationsausgleichsprämie II**

Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 01.03.2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für die ganze Inflationsausgleichsprämie II oder einen Teil von ihr auf 01.12.2023 vorzuziehen. Die Zahlung hat in diesem Fall den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen. Die erforderliche Vorbeschäftigungszeit reduziert sich in diesem Fall auf 3 Monate.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.03.2024.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

### **§ 4 Abweichende Arbeitszeit**

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst, mindestens jedoch in Höhe von 400 Euro. Der spätestens im Januar 2023 auszahlende Mindestbetrag beträgt für Teilzeitbeschäftigte die Hälfte des jeweiligen individuellen Anspruchs.

Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch Beschäftigte, die aufgrund einer betrieblichen Veranlassung eine im Verhältnis zur tariflichen Arbeitszeit abgesenkte Arbeitszeit haben.

Als betrieblich veranlasst gelten insbesondere Arbeitszeitabsenkungen nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und in die Dauer der Arbeitszeit eingreifende Schichtmodelle.

### **§ 5 Kürzungsmöglichkeiten**

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

### **§ 6 Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I und II in Höhe von jeweils 550 Euro.

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Beschäftigten ausgezahlt. Der spätestens im Januar 2023 auszahlende Mindestbetrag beträgt für Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 275 Euro.

## **§ 7**

### **Anrechenbarkeit**

Die Inflationsausgleichsprämien gelten nicht als Tariferhöhungen und können daher nicht auf übertarifliche Entgeltbestandteile angerechnet werden.

*Protokollnotiz:*

*Soweit die Voraussetzungen einer steuer- und beitragsfreien Zahlung nicht gegeben sind, wird sie in unveränderter Höhe als Bruttozahlung gewährt.*

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Beendigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 18. November 2022 in Kraft. Er endet mit Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen.

*Protokollnotiz:*

*Sollten Arbeitgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags auf betrieblicher Ebene Leistungen gemäß § 3 Nr. 11c EStG an die Beschäftigten zugesagt oder erbracht haben, können solche Zahlungen als Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrags anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber dies bei den Tarifvertragsparteien anzeigt und die zugesagten oder erbrachten Leistungen auf einer Zusage des Arbeitgebers ohne betriebliche Gegenleistungen beruhen.*

Ludwigsburg, den 18. November 2022

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V.  
(Südwestmetall)

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger Barbara Resch

Ergänzende Regelung zu § 3 und § 6 TV IAP:

Soweit Arbeitgeber sowohl die Inflationsausgleichsprämie I als auch die Inflationsausgleichsprämie II bereits im Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 verbuchen wollen, kann der Arbeitgeber den Stichtag für die Inflationsausgleichsprämie II für Beschäftigte auf den 1.12.2022 vorziehen. In diesem Fall gilt § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 in Bezug auf Beschäftigte auch für die Inflationsausgleichsprämie II.

§ 6 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für die Stichtage und Auszahlungszeitpunkte der Inflationsausgleichsprämien I und II für Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gelten in diesem Fall §§ 2 und 3 Abs. 1 entsprechend. § 3 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Zieht der Arbeitgeber den Stichtag der Inflationsausgleichsprämie II für Beschäftigte auf den 01.12.2022 vor, haben Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis zwischen dem 01.03.2023 und dem 29.02.2024 endet und die im Anschluss an die Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, spätestens mit der Abrechnung Februar 2024 einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie II gemäß § 3 Abs. 1. Maßgeblicher Stichtag ist in diesem Fall der 1.3.2024. Bereits zuvor auf die Inflationsausgleichsprämie II geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet.

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V.  
(Südwestmetall)

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger Barbara Resch